Bundeskanzleramt

Vietz
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justiziariat,
IFG-Koordination
HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde
Herrn
Johannes Filter
[redacted]

Berlin, 16. Mai 2019

BETREFF Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG - 02814 - In 2019/NA 47

BEZUG Ihre Anfrage vom 8. März 2019

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Filter,

mit E-Mail vom 8. März 2019 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

> *„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:*
>
> *- interne Kommunikation bzgl. der Berichterstattung von Zeit Online über die mangelnde Gleichberechtigung von Frauen* in deutschen Bundesministerien (https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-09/gleichberechtigung-frauen-diskriminierung-fuehrungspositionen-ministerien)*
>
> *Mit der Schwärzung personenbezogener Daten bin ich einverstanden.“*

Auf Ihren Antrag ergeht die folgende Entscheidung:

1. Sie erhalten Zugang zu dem unter I. aufgeführten Dokument. Der Zugang wird Ihnen durch Übersendung einer einfachen Kopie gewährt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Die Kosten des Verfahrens werden auf 15,00 EUR festgesetzt.

I.

Gemäß § 1 Abs. 1 IFG erhalten Sie Zugang zu dem nachfolgend aufgeführten Dokument des Bundeskanzleramtes, das als einschlägig im Sinne der Anfrage ermittelt werden konnte:

Aktenzeichen	**Datum**	**Beschreibung**	**Anmerkungen**
332-20090-Fr 4	11.10.2018	ChefBK-Vorlage, Frauenqoute in den Ministerien, hier: Artikel „Die Hans-Bremse" in der ZEIT-Online v. 8.10.2018	Anlage Artikel ZEIT-Online entnommen, da öffentlich zugänglich (§ 9 Abs. 3 IFG)

Ihrem Antrag entsprechend wurden in dem o.g. Dokument vereinzelt personenbezogene Daten geschwärzt.

II.

Ihr Antrag wird abgelehnt, soweit die Anlage des unter I. aufgeführten Dokumentes betroffen ist, da die begehrte Information Ihnen bereits bekannt ist (§ 9 Abs. 3 IFG). Dies ergibt sich aus der Bezugnahme auf die entsprechende Fundstelle und Ihrer Antragsformulierung.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Kosten erhoben.

Die Gebühren sind gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühren richten sich im Einzelnen nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 2.1 des Gebührenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Nach diesen Bestimmungen ist ein Gebührenrahmen von 15,00 EUR bis zu 125,00 EUR vorgesehen. Unter Ausübung des Ermessens, das dem Bundeskanzleramt bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens zusteht, der Berücksichtigung des Umstandes, das Ihnen nur 1. Dokument zugänglich gemacht wird sowie der Prämisse, die antragstellende Person durch die Gebührenfestsetzung weder in unzumutbarer Weise zu belasten noch ein grobes Missverhältnis zu dem Wert der mit der Gebühr abgegoltenen Leistung herzustellen, werden die Kosten auf die Mindestgebühr von 15,00 EUR festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Kosten in Höhe von insgesamt 15,00 EUR unter Angabe des Verwendungszwecks: 1180 0447 9396, IFG-Anfrage 2019/NA 47, innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

[redacted]n Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin erhoben werden. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs Kosten von 30,00 Euro anfallen.